

# Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 15. September 2017

Seite 82

70. Jahrgang – Nr. 34

## Inhaltsverzeichnis

### Stadt Coburg

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);  
Erteilung der Baugenehmigung für den Neubau eines  
Mehrfamilienhauses (6 Wohneinheiten) „Gartenvilla“  
auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2510 Gmkg. Coburg,  
Baumschulenweg 51a in Coburg

### Stadt und Landratsamt Coburg

Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am  
24. September 2017

### Stadt Coburg

**Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);  
Erteilung der Baugenehmigung für den Neubau  
eines Mehrfamilienhauses (6 Wohneinheiten)  
„Gartenvilla“ auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2510  
Gmkg. Coburg, Baumschulenweg 51a in Coburg**

Die Stadt Coburg hat mit Bescheid vom 01.09.2017,  
BauRegNr. 20170089, Herrn Michael Müller,  
Baumschulenweg 51, 96450 Coburg, die gemäß Art.  
55 ff BayBO erforderliche Baugenehmigung für das  
Bauvorhaben „Neubau eines Mehrfamilienhauses (6  
Wohneinheiten) „Gartenvilla“ auf dem Grundstück Fl.-  
Nr. 2510 Gmkg. Coburg, Baumschulenweg 51a in  
Coburg“ unbeschadet der privaten Rechte Dritter  
erteilt. Einzelheiten sind der Baugenehmigung zu  
entnehmen.

Hat ein Nachbar dem Bauantrag für das o. g.  
Bauvorhaben nicht zugestimmt oder wird seinen  
Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine  
Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen. Die  
Zustellung der Baugenehmigung wird hiermit durch die  
öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 1  
Satz 6 und Abs. 2 Sätze 4 u. 5 BayBO). Der Nachbar  
ist Beteiligter im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 des  
Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag  
der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als  
bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die in der  
nachstehenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist  
wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt.

Die Genehmigung ist mit folgender  
Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats  
nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,  
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422  
Bayreuth,  
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444  
Bayreuth**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten  
der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.  
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den  
Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll  
einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur  
Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel  
sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in  
Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen  
Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen  
Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail  
ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen  
Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen  
Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der  
Internetpräsenz der Stadt Coburg;

<http://www.coburg.de/startseite/Buergerservice-A-Z/Leistungen/elektronische-Zugangseroeffnung.aspx>

bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit  
([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft  
Bundesrecht in Prozessverfahren vor den  
Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine  
Verfahrensgebühr fällig, die grundsätzlich als  
Gebührevorschuss zu entrichten ist.

Den Beteiligten wird die Möglichkeit gegeben, die  
Verfahrensakten bei der Stadt Coburg,  
Stadtbauamt/Bauordnung, Ämtergebäude, Steingasse  
18, 96450 Coburg, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104,  
während der folgenden Dienstzeiten einzusehen und  
eventuelle Einwendungen vorzubringen:

Montag, Dienstag und Donnerstag:  
8.30 Uhr – 15.30 Uhr  
Mittwoch und Freitag:  
8.30 Uhr – 12.00 Uhr

(Zur Vermeidung von Wartezeiten empfehlen wir,  
unter der Tel. 09561/89-1637 eine entsprechende  
Terminabsprache zu vereinbaren.)

Coburg, 11.09.2017  
Stadt Coburg

Dr. Birgit Weber  
2. Bürgermeisterin

## Stadt und Landratsamt Coburg

### Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

**Anordnung der Kreiswahlleiterin  
für den Wahlkreis 238 Coburg  
zur Bildung von Briefwahlvorständen**

Die mit Verfügung der Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 238 Coburg vom 08.05.2017 angeordnete Bildung von Briefwahlvorständen wird wie folgt geändert:

- im Landkreis Kronach

- Markt Pressig: 1 Briefwahlvorstand

Coburg, den 11.09.2017

Die Kreiswahlleiterin

Stefanie Grundmann

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: [www.landkreis-coburg.de](http://www.landkreis-coburg.de) ❖ Redaktion: ☎09561/514-239 ❖ E-Mail: [amtsblatt@coburg.de](mailto:amtsblatt@coburg.de) ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 27,50 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖